



Homologations-Reglement

des Schweizerischen Shito Karate-Verbandes (HR-SSKV) für Dan-Grade im Shito-Ryu

In Kraft durch Beschluss der Generalversammlung vom 3. März 2012

Vorbemerkung: der Einfachheit halber wird nicht zwischen dem weiblichen- und männlichen Geschlecht unterschieden. Das vorliegende Reglement gilt selbstredend für Personen beiderlei Geschlechts.

§ 1 ZWECK

- I. Das Homologations-Reglement (HR-SSKV) regelt die Anerkennung von Shito-Ryu Dan-Graden im Schweizerischen Karate Verband (SKF). Es definiert die Voraussetzungen, das Verfahren und das Verhältnis zur Sektion und den Rekursweg innerhalb des Verbandes.
- II. Innerhalb des SSKV bezweckt die Homologation die Angleichung der Dan-Grade, wo dies vom Stil her zulässig ist, als auch das Streben nach einer einheitlichen technischen Verbandspolitik im SSKV (Organisation von gemeinsamen Prüfungen, resp. Weiterbildungskursen).
- III. Dan-Grade vom 1. bis zum 4. Dan können von der Untersektion SSKV direkt homologiert werden. Für Dan-Homologationen zum 5. Dan ist die Sektion zuständig. Dan-Homologationen ab dem 6. Dan liegen in der Verantwortung des SKF. Obwohl das HR-SSKV nur bis zum 4. Dan gilt, legt es Vorbedingungen fest, um an höhere Dan-Prüfungen zugelassen zu werden.

§ 2 ANWENDUNGSBEREICH

- I. Dieses Reglement findet auf alle Bewerber Anwendung, die ihren Dan-Grad im SKF homologieren möchten, den sie entweder in der Schweiz oder im Ausland beim zuständigen Grossmeister erworben haben. Mit der Homologation erhält der Bewerber das Recht, seinen Grad im Dan-Register des SKF eintragen zu lassen und ein Dan-Diplom SKF zu beantragen. Die Homologation ist freiwillig und betrifft nur den jeweils aktuellen Grad (keine vorherigen, tieferen Grade nötig).

Info: Laut SKF existieren zwei Arten der Homologation (Anerkennung):

- a *Die Stil-Homologation*
dabei wird der Grad, welcher durch den anerkannten Grossmeister verliehen wurde, ohne weitere Prüfung akzeptiert. Der Danträger darf seinen Titel z.B. 5. Dan Shitokai nennen, aber er darf das nicht im Zusammenhang mit „SKF“ veröffentlichen z.B. 5. Dan SKF.
- b *Die Verbands-Homologation*
Sie ist mit einer Nachprüfung verbunden siehe auch § 1 Zweck, Absatz III. Im Folgenden wird nur auf die Verbands-Homologation SSKV (1. Dan - bis 4. Dan) eingegangen.



§ 3 ORGANISATION

- I. Homologations-Prüfungen (§ 8 Absatz II.) werden nach Bedarf durchgeführt. Für die Organisation der Prüfung und die Einladung aller Mitglieder der HK-SSKV ist der Präsident der Technischen Kommission SSKV (TK-SSKV) verantwortlich. Stellvertretend kann auch der Präsident SSKV die Einladung organisieren.
- II. Homologations-Prüfungen können, je nach Beschluss der HK-SSKV, an folgenden Anlässen des SSKV durchgeführt werden:
 - spezifische Homologations-Kurse SSKV
 - technische Weiterbildungskurse SSKV.

§ 4 ANMELDUNG

- I. Der Kandidat muss einen gültigen SKF-Pass mit mindestens zwei Lizenzmarken besitzen und vier Jahre Karate-Praxis nachweisen können. Er hat sich direkt bei seinem Dojoleiter anzumelden. Verlangte Unterlagen sind beizulegen, unvollständige Anmeldungen gelten als verspätet und werden dem Kandidaten retourniert.
- II. Die Anmeldung muss mittels Formular „Gesuch für Anerkennung von Graden Shito-Ryu“ erfolgen, welches auch über die Zulassungsbedingungen und verlangten Unterlagen Auskunft gibt. Der Dojoleiter prüft die Anmeldung (er ist verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben seines Schülers) und leitet diese fristgemäss (einen Monat vor dem Anlass) an den Präsidenten SSKV weiter.
- III. Der Präsident SSKV prüft die Anmeldung auf seine Vollständigkeit (inkl. Vorauszahlung) und leitet sie dem Präsidenten TK-SSKV weiter.
- IV. Die Anmeldefristen sind in den nachfolgenden Bestimmungen festgelegt. Die HK-SSKV kann bei unentschuldigter Verspätung eine Wartefrist bis zur nächsten Homologations-Gelegenheit auferlegen.

§ 5 ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

- I. Der Kandidat muss Mitglied eines Dojo des SSKV sein. Ferner muss er den zu homologierenden Dan-Grad vom zuständigen Grossmeister Shito-Ryu (Soke, Shihan) bereits erlangt und in seinem Karate-Pass (SKF, Budo) eingetragen haben oder ein Original-Dan-Diplom vorlegen können.
- II. Je nach der Erlangung des Dan-Grades wird entschieden, ob die Homologation in einem administrativen oder technischen Verfahren (§ 8 Absätze I. und II.) ausgesprochen wird.
- III. Kandidaten für eine Homologations-Prüfung dürfen erst zugelassen werden, wenn sie die Zulassungsbedingungen und technischen Anforderungen erfüllt haben.
- IV. Kandidaten aus Dojo von nicht Shito-Ryu-Stilen müssen sich den Kata und dem Kihon des Shito-Ryu-Stiles anpassen, welchem sie beigetreten sind. Das Dojo muss mindestens ein Jahr Mitglied im SSKV sein, bevor Kandidaten an Homologations-Prüfungen zugelassen werden.



- V. Kandidaten, welche sich keinem bestimmten Shito-Ryu-Stil zuordnen, müssen Kata aus der Liste (Art. 8.2.3) auswählen und dem Komitee zur Genehmigung vorlegen.

§ 6 VERLIEHENE DAN-GRADE IN DER SCHWEIZ / IM AUSLAND

Zwischen einer Dan-Prüfung in der Schweiz oder im Ausland wird nicht unterschieden. Wichtig ist, dass die Prüfung durch einen international anerkannten Grossmeister abgenommen wurde.

- I. Dan-Grade - ausgesprochen durch den Grossmeister - werden nach einer Homologations-Prüfung anerkannt, nachdem die technischen Anforderungen (§ 7) erfüllt wurden.
- II. Die Anmeldefrist beträgt, wenn nicht anders in der Anmeldung erwähnt, einen Monat vor dem Prüfungstermin. Der Kandidat hat sich selbst via Dojoleiter anzumelden (§ 4). Unvollständige Anmeldungen werden dem Kandidaten retourniert.
- III. Die Anmeldung hat schriftlich an den Präsidenten SSKV zu erfolgen. Dieser meldet alle Kandidaten zur Homologations-Prüfung an den Präsidenten TK-SSKV.

§ 7 TECHNISCHE / ADMINISTRATIVE ANFORDERUNGEN

- I. Die nachfolgenden technischen Anforderungen müssen zwingend erfüllt sein:

Anforderungen	1. Dan	2. Dan	3. Dan	4. Dan
a. Alter des Kandidaten	16	20	25	30
b. Anzahl Jahre bisheriger Grad	1	2	3	4
c. Punkte aus Weiterbildungskursen	Total 3	Total 6	Total 9	Total 12
d. Schiedsrichter-Kurse	empfohlen	empfohlen	empfohlen	empfohlen
e. SKF-Pass	Ja	Ja	Ja	Ja
f. Lizenzmarke SKF (aktuell)	Ja	Ja	Ja	Ja
g. Strafregister-Auszug (Schweiz)	Ja	Nur Neumitglied	Nur Neumitglied	Nur Neumitglied
h. Nothelfer Kurs	Ja	Nur Neumitglied	Nur Neumitglied	Nur Neumitglied
i. Gebühr inkl. SKF Diplom	CHF 50.00	CHF 50.00	CHF 50.00	CHF 50.00

- b. Anzahl Jahre bisheriger Grad:
Bei Kandidaten, die berufsmässig Karate unterrichten (Dojoleiter, Assistenten) und die überdurchschnittliche Trainingszeiten haben, kann die Wartefrist um ein Jahr verkürzt werden.
- c. Punkte aus Weiterbildungskursen
- Der Kurs muss vom SSKV anerkannt und im SKF Pass eingetragen sein
 - Maximum pro Kurs ist 1 Punkt (auch wenn er mehrere Tage dauert, z.B. Sommerlager)
 - Minimum pro Kurs sind 0.5 Punkte. Ein Kurs muss mindestens 2,5 Stunden dauern, damit dieser anerkannt wird.
 - Pro Dan Homologation braucht es 3 Punkte. Die Punkte können durch mehrere Kurse, welche der SSKV unterstützt, erreicht werden. Davon darf
 - ... höchstens ein Punkt von einem Schiedsrichterkurs sein
 - ... höchstens ein Punkt aus Kursen des eigenen Dojoleiters sein



Punkte für Kurse:

- Ein Kurs, welcher der SSKV unterstützt, der mindestens 5 Stunden dauert = 1.0 Punkt
- Ein Kurs, welcher der SSKV unterstützt, der 2,5 bis 4,5 Stunden dauert = 0.5 Punkte
- Ein offizieller Schiedsrichterkurs = 1 Punkt
- Ein offizieller SSKV Homologationskurs = 1 Punkt

Sonstiges:

- Nach einer Dan Homologierung werden alle Punkte wieder auf Null gestellt.
- Ein Kurs darf höchstens drei Jahre alt sein seit der letzten Homologation oder im Falle eines 1. Dan seit der Prüfung zum 1. Dan (Datum Eintrag SKF Pass oder offizielles Diplom gilt).
- Einzige Ausnahme sind Homologationskurse, diese verfallen nicht.

II. Kursausschreibungen:

Die Homologationskurse werden jeweils im SSKV Jahresplan publiziert.

Link:

Offizielle SSKV Kurse werden den Dojoleitern per Mail bekanntgegeben.

§ 8 HOMOLOGATIONSVERFAHREN

- I. Bei Kandidaten, deren Dan-Grad ausnahmsweise ohne eine zusätzliche Prüfung anerkannt werden kann, wird über eine Homologation in einer Sitzung der HK-SSKV entschieden. Die Sitzung findet in der Regel im Anschluss an einen Kurs, während einer Generalversammlung oder in einer separaten Sitzung der HK-SSKV statt.
- II. Bei Kandidaten, die sich einer Prüfung unterziehen müssen, wird über die Homologation nach einer Prüfung der HK-SSKV entschieden. Homologations-Prüfungen SSKV werden nach Bedarf in der Regel während eines Anlasses SSKV (s. § 3, Absatz III) durchgeführt.
- III. Homologationen werden in der Gruppe vorgenommen. Keine Einzelprüfungen, dies hat der Kandidat bereits beim Grossmeister absolviert.

8.1 Programm bei der gemeinsamen SSKV Kurs-Homologation:

8.1.0 Grundidee:

Die Durchführung der Homologations-Prüfungen /- Trainings soll folgende Grundideen beinhalten:

- Die Homologation muss für alle zugänglich sein, ob jung oder alt, ob beweglich oder nicht mehr so beweglich, ob wettkampforientiert oder traditionell ausgerichtet.
- Das Shito-Ryu von Meister Mabuni muss in der Grundidee / Konzept vertreten und klar erkennbar sein.
- Es soll über dem gemeinsamen Karatetraining hinaus weitere Informationen liefern, die von einem Schwarzgurt des Shito-Ryu erwartet werden können. Somit also einen minimalen Allgemein-Wissensstand garantieren.



8.2.0 Kursgestaltung / Auswahl:

8.2.1 Praktisches Karate:

- Grundschule (immer)
- Kata (immer)
- Yakusoku-Kumite / Anwendungen in den Kata
- 5 Prinzipien des Shito-Ryu
- Ippon Kumite in verschiedenen Formen
- Kumite-Übungen, Strategie
- Selbstverteidigung
- etc.

8.2.2 Karate-Ergänzungen:

- Klebende Hände (Gefühlstraining aus dem Kung Fu)
- Kyusho-Jitsu (Nervenstimulation auf den Meridianen)
- Hebeltechniken
- Shiatsu
- etc.

8.2.3 Theorie:

- Geschichte des Karate
- Geschichte des Shito-Ryu
- Wettkampfbregeln, Schiedsrichtern
- Nothelferkurs, erste Hilfe
- Notwehrrecht (Strafgesetz)
- etc.

8.3 Katakennnisse:

Der SSKV erwartet, dass der Kandidat für den entsprechenden Dan Grad die untenstehenden Kata kennt (siehe auch Prüfungsreglement SSKV):

Dan	Shuri Te	Naha Te	Tomari Te	Mabuni
1. Dan	alle 5 Pinan oder Hejan mit Yakusoku/ Hokei Kumite	Seienchin	Matsumora no Rohai	Jyuroku
	Bassai Dai	Tensho		Seiryu
				Shinsei 1+2
				Myojyo
2. Dan	Bassai Sho	Sanchin	Ananko	Matsukaze
	Jiin	Seisan		
	Naifanchin 2			
	Kosokun Dai oder Shiho Kosokun			
3. Dan	Jion	Saifa	Niseishi	
	Kosokun Sho	Seipai	Sochin	
	Chintei	Sanseiryu	Tomari no Bassai	



4. Dan	Chinto	Kururunfa	Shinpa	
	Gojyushiho	Suparinpei	Pacyu	
			Unsyu	

- 8.4 Die Prüfung findet während einem Kurs statt (§ 3, Absatz III.). Die HK entscheidet nicht, kann jedoch Vorschläge zu Händen des Dojoleiters für eventuell Verbesserung allfälliger Mängel machen. Dabei soll sie die Kriterien des zuständigen Grossmeisters (Soke, Shihan) des betreffenden Stiles des Shito-Ryu mit berücksichtigen.
- 8.5 Die Dauer einer verbandsseitig organisierten Homologations-Prüfung beträgt grundsätzlich viereinhalb Stunden mit zwei Pausen a 15 Minuten. Die Homologations-Prüfung besteht aus einem Workshop, worin verschiedene Kata mit deren Anwendung dem Dan entsprechend trainiert und perfektioniert werden. Das Programm wird von der TK festgelegt und mit der Bekanntmachung des Kurses mitgeteilt. Der Kurs wird offiziell im SKF Pass als solcher eingetragen. Die Kurseilnehmer sind verpflichtet, egal welchen Dan sie homologieren, die ganzen viereinhalb Stunden teilzunehmen, ansonsten die ganze Prüfung wiederholt werden muss.
- 8.6 Die HK-SSKV stellt fest, ob die technischen Anforderungen dem üblichen Dan-Niveau des Shito-Ryu entsprechen und leitet den Antrag (bis zum 4. Dan) zur Homologation an den SKF weiter.

§ 9 KOMMISSION (HK-SSKV)

- I. Die Homologations-Kommission (HK-SSKV) setzt sich aus allen (am Kurs anwesenden) SSKV Dojo-Leitern zusammen („ständige Mitglieder“). Der Präsident TK-SSKV ist für die Organisation und Durchführung der Prüfung besorgt. Stellvertretend kann auch der Präsident SSKV einspringen.
- II. Die Beschlussfähigkeit der HK-SSKV liegt bei den anwesenden „ständigen Mitgliedern“.

§ 10 HOMOLOGATION

- I. Der Präsident SSKV meldet die absolvierte Homologation direkt an den SKF und bestellt das SKF Dan-Diplom. Die erfolgreiche Anerkennung wird im SKF Karatepass des Kandidaten bestätigt. Der SKF tätigt den Eintrag im Dan-Register unter www.karate.ch.
- II. Die SKF-Diplome werden vom Präsidenten SSKV an den zuständigen Dojoleiter überreicht, der sie an den betreffenden Kandidaten weiterleitet. Die Homologationen werden jeweils an der nächsten GV-Sitzung im Bericht des Präsidenten TK-SSKV erwähnt.
- III. Eine Ablehnung der Homologation wird dem Kandidaten schriftlich durch den Präsidenten der Technischen Kommission begründet und ihm allenfalls eine Frist zur Nachholung der verlangten Bedingungen gesetzt. Der Kandidat kann innert 30 Tagen nach dem Entscheid der HK-SSKV einen Rekurs an den Präsidenten SSKV „zu Händen der TK-SSKV“ richten. Der Rekurs ist zu begründen. Der Rekurs wird an der nächsten Sitzung der TK-SSKV behandelt.



§ 11 GEBÜHREN

- I. Die Gebühr der Homologation (§ 7 Absatz I., Punkt h.) ist im Voraus an die Verbandskasse SSKV einzuzahlen (Kontoverbindung kann beim Kassier SSKV eingeholt werden) und eine Kopie der Quittung muss der Anmeldung beigelegt werden. Die Kosten für ein Dan-Diplom SKF betragen CHF 50.00. Allfällige Kosten des Kurses werden separat verrechnet.
- II. Die Homologations-Gebühr, sowie die Gebühr bei verbandsseitig organisierten Kursen entfällt für Personen, welche zum Zeitpunkt der Homologation uneigennützig für den SSKV tätig sind, namentlich:
 - Vorstand
 - Revisor
 - Verbandsgericht
 - Webmaster
 - Personen, die am Homologations-Training unterrichten
 - sonstige, laut Homologationskommission
- III. Die Nachprüfung (§ 8 Absatz VII.) ist kostenlos (ausgenommen Kursbeitrag). Die Kosten eines allfälligen Rekursverfahrens trägt der Kandidat.
Sollte der Kandidat innerhalb der nachgesetzten Frist nicht repetieren, verfällt die Homologations-Gebühr zu Gunsten der Verbandskasse (keine Rückerstattung).

§ 12 INKRAFTTRETEN

- I. Dieses Reglement tritt mit dem Beschluss der SSKV Generalversammlung vom 3. März 2012 in Kraft.
- II. Das HR-SSKV ersetzt die bisherigen Homologations-Bestimmungen und ist nur auf Mitglieder der Untersektion SSKV anwendbar.

Wangen, 23. Februar 2012
revidiert (4. Dan) 3. März 2015